

<b>1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten</b>	<b>2</b>
Um welche Art von Versicherung handelt es sich?	2
Was ist versichert?	2
Wo bin ich versichert?	2
Was ist nicht versichert?	2
Gibt es Deckungsbeschränkungen?	2
Welche Verpflichtungen habe ich?	2
Wann und wie zahle ich?	3
Wann beginnt und endet die Deckung?	3
Wie kann ich den Vertrag kündigen?	3
Prämie; Kosten	3
<b>2. Vertragsinformation für die ZVKPlusRente – Tarif 2017</b>	<b>4</b>
2.1 Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	4
2.2 Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Rechtsaufsicht	4
2.3 Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente	4
2.4 Überschussbeteiligung	4
2.5 Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange	4
2.6 Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise	4
2.7 Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	4
2.8 Zustandekommen des Vertrags	5
2.9 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	5
2.10 Beendigung des Vertrags	5
2.11 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	5
2.12 Vertragssprache	5
<b>3. Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die ZVKPlusRente – Tarif 2017</b>	<b>6</b>
3.1 Einkommensteuer	6
3.2 Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer	7
3.3 Umsatzsteuer	7
3.4 Beitragspflicht zur Sozialversicherung	8
<b>4. Hinweise zum Datenschutz für die ZVKPlusRente – Tarif 2017</b>	<b>9</b>
4.1 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse	9
4.2 Datenübermittlung an andere	9
4.3 Rechte und Pflichten des Betroffenen und die Folgen bei Nicht-Beachtung	9
4.4 Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter und Aufsichtsbehörde	10

## 1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**Kasse:** KVBW Zusatzversorgung    **Rechtsform:** Körperschaft des öffentl. Rechts    **Staat:** Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene freiwillige Versicherung (ZVKPlusRente) unserer Zusatzversorgungskasse. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die ZVKPlusRente ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



#### Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ Lebenslange Erwerbsminderungsrente oder
- ✓ Lebenslange Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- ✓ und Hinterbliebenenrente



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit



#### Was ist nicht versichert?

---



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten sie keine Leistung.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie diesen Versicherungsschutz ab Ihrer Rentenphase ausschließen.
- ! Wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit Ihnen nicht mindestens 12 Monate bestand, erhält der hinterbliebene Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner keine Leistung.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- **bei Vertragsschluss**  
Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können unter Umständen dazu führen, dass wir vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.
- **während der Vertragslaufzeit**  
Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
  - Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
  - Bei Verträgen mit Riester-Förderung:  
Jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld), Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes
- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**  
Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Daten fordert die KVBW Zusatzversorgung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kassensatzung elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) an. Dies gilt auch nach Rentenbeginn für die Prüfung des Fortbestehens Ihres Betriebsrentenanspruchs und der Höhe desselben. Sie sind dennoch verpflichtet, die KVBW Zusatzversorgung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) darüber zu informieren, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren.  
Falls eine elektronische Datenübertragung nicht möglich ist, informiert die KVBW Zusatzversorgung Sie hierüber und fordert die benötigten Unterlagen in Kopie bei Ihnen an.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderungsrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



## Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten.

Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Zahlung durch Sie direkt erfolgen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, Kündigung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

## Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir der Gutschrift nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprechen.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit einstellen. Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag zahlen, können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die ZVKPlusRente beitragsfrei/ruhend zu stellen.

In den Beiträgen sind Verwaltungskosten enthalten. Es werden keine Abschlusskosten und Vertriebskosten erhoben.

## 2. Vertragsinformation für die ZVKPlusRente – Tarif 2017

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) ist die KVBW Zusatzversorgung verpflichtet, Ihnen vor Abschluss eines Vertrags die folgenden Vertragsinformationen über die ZVKPlusRente zur Verfügung zu stellen:

### 2.1 Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

KVBW Zusatzversorgung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,  
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe

### 2.2 Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Rechtsaufsicht

Wir gewähren den Beschäftigten unserer Mitglieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund einer ZVKRente (Pflichtversicherung) und/oder ZVKPlusRente.

Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart.

### 2.3 Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente

Die für die Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017.

### 2.4 Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

### 2.5 Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir betreiben grundsätzlich eine nachhaltige, d. h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierende Kapitalanlage. Dabei müssen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität jederzeit gewährleistet sein. Bei der Auswahl und Steuerung unserer Dienstleister und für unsere eigene Investitionstätigkeit legen wir verbindliche Standards fest, die der Verwirklichung der genannten Ziele dienen.

### 2.6 Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise

Unsere Verwaltungskosten sind abhängig vom Alter der Versicherten und betragen zwischen 5,0 % und 6,8 % der Beiträge. Weitere Kosten (z. B. Abschluss- und/oder Vertriebskosten) fallen nicht an. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z. B. monatlich oder jährlich zahlen. Beitragsänderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Vertragsindividuelle Angaben zum Gesamtpreis, zu den Kosten und zur Zahlungsweise stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVKPlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

### 2.7 Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherung

Für die ZVKPlusRente gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Daher ist ein Rückkauf ausgeschlossen, d. h. ein Rückkaufwert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital - abzüglich eines Abschlags zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % sowie einer etwaigen staatlichen Förderung, mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer staatlichen Förderung - auf Antrag, soweit der Versicherte hierauf nicht verzichtet hat, abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVKPlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

## 2.8 Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung oder bei einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber kommt der Vertrag nach Eingang der Anmeldung bei uns mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Der Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei uns ein.

Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.

## 2.9 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017, die weiteren Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

KVBW Zusatzversorgung  
vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,  
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe  
Fax (07 21) 5985 – 525  
E-Mail: zv40@kvbw.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

## 2.10 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## 2.11 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## 2.12 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

### 3. Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die ZVKPlusRente – Tarif 2017

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer ZVKPlusRente zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge aus dem Nettogehalt zur ZVKPlusRente die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur ZVKPlusRente bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Zur Nutzung des Sonderausgabenabzugs nach §10a EStG werden wir dem zuständigen Finanzamt die Altersvorsorgebeiträge – soweit uns alle hierfür notwendigen Daten vorliegen – direkt elektronisch übermitteln.

Sollen die Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nicht berücksichtigt werden, können Sie uns eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese gilt ab dem Folgejahr der Erklärung.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre ZVKPlusRente einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der ZVKPlusRente.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der ZVKPlusRente in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der ZVKPlusRente in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

#### 3.1 Einkommensteuer

##### a) Entgeltumwandlung

###### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten ZVKRente (Pflichtversicherung) Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

###### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils, sofern keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde.

###### Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

##### b) „Riester-Förderung“

###### In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

###### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

###### Bei Kapitalauszahlung

###### Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

###### Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen mit dem Ertragsanteil versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind ebenso im Ertragsanteil zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

### c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

#### In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

#### In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

#### Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b und § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt. Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG).

### d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

#### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Darüber hinaus sind bei Geringverdienern im Rahmen des § 100 Abs. 6 EStG gezahlte Arbeitgeberbeiträge steuerfrei. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten ZVKRente (Pflichtversicherung) Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

#### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils, sofern keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde.

#### Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b und § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG).

### 3.2 Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die ZVKPlusRente sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der ZVKPlusRente unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

### 3.3 Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

## 3.4 Beitragspflicht zur Sozialversicherung

### a) Entgeltumwandlung

#### In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

#### In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

#### Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

### b) „Riester-Förderung“

#### In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

#### In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

### c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

#### In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

#### In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V).

#### Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

### d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

#### In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

#### In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). Bei Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Buchst. b.

#### Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

## 4. Hinweise zum Datenschutz für die ZVKPlusRente – Tarif 2017

### 4.1 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW Zusatzversorgung) bietet als ergänzendes Produkt zur betrieblichen Altersvorsorge Informationen und die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur Freiwilligen Versicherung (ZVKPlusRente) an. Zu diesem Zweck verwenden wir folgende Daten aus der Pflichtversicherung (ZVKRente):

Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Arbeitgebers.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 23 Abs. 2 der Kassensatzung. Der Verarbeitung der Daten für diese Zwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto) benötigt die Zusatzversorgungskasse des KVBW im Einzelnen z.B. folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Stammdaten der Bezugsberechtigten bzw. Hinterbliebenen (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- Versicherungstechnische Daten für den Vertrag (u.a. Vertragsbeginn, Vertragsart, Risikomerkmale, Statusmerkmale)
- Sozialversicherungs- und Steuerdaten
- Daten aus anderen - in der Vergangenheit bereits abgeschlossenen - Verträgen in der ZVKPlusRente (z. B. gezahlte Beiträge aus laufendem Jahr zur Ermittlung des übrigen Steuerfreibetrags, aktuelle Versorgungspunkte)
- Rentenbescheid über Erhalt Hinterbliebenenrente/ Erwerbsminderungsrente in Kopie

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dienen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO und folgende weitere Regelungen

- Landesdatenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (LDSG),
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB),
- Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K)
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Eumw/VKA),
- Einkommensteuergesetz (EStG).

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich solange verarbeitet wie sie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Daneben sind auch die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen insbesondere der Abgabenordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten. Sind die Daten für die Aufgabenerfüllung oder aus sonstigen gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

### 4.2 Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z. B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Auftragsverarbeitern (z. B. Druckdienstleister). Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für den KVBW und die Zusatzversorgungskasse geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur an Empfänger weitergegeben, wenn hierzu die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist (z. B. an Finanzverwaltung, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, andere Zusatzversorgungskassen sowie Familiengerichte bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs).

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

### 4.3 Rechte und Pflichten des Betroffenen und die Folgen bei Nicht-Beachtung

Jede betroffene Person hat nach der DSGVO ein Recht auf:

- Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung und Datenübertragbarkeit,
- Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen
- Widerruf der Einwilligungserklärung und
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Die Pflichten und die Folgen bei Nicht-Beachtung sind unter Ziffer 1 "Welche Verpflichtungen habe ich?" beschrieben.

## 4.4 Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter und Aufsichtsbehörde

Verantwortlicher ist der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW), vertreten durch den Direktor Frank Reimold. Die Kontaktdaten lauten:

### Hauptsitz Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe  
Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe  
Telefon: 0721 5985-0  
Telefax: 0721 5985-444  
E-Mail-Adresse: [info@kvbw.de](mailto:info@kvbw.de)

### Zweigstelle Stuttgart

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart  
Postfach 10 27 43, 70023 Stuttgart  
Telefon: 0711 2583-0

Sie erreichen unseren **behördlichen Datenschutzbeauftragten** unter:

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)

Datenschutzbeauftragter

Ludwig-Erhard-Allee 19

76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 5985-0

E-Mail-Adresse: [datenschutz@kvbw.de](mailto:datenschutz@kvbw.de)

sowie die Aufsichtsbehörde,

der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)** unter:

Königstrasse 10 a

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 615541-0

E-Mail-Adresse: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.